

**Gesetzesentwurf
über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für
die soziale und berufliche Eingliederung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absätze 1 und 42 Absätze 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Artikel 1 Ziele

Vorliegendes Gesetz hat folgende Zielsetzungen:

- a) Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die gemeinsam zu Lasten des Kantons und der Gemeinden gehen;
- b) auf diese Weise Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Organen, die mit der Anwendung der unter Art. 2 genannten Gesetze betraut sind;
- c) Verbesserung der Transparenz und Planung der Kosten zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

Art. 2 Geltungsbereich

Vorliegendes Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen

- der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und der Entrichtung von Vorschüssen;
- der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ;
- der Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- der Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen;
- der Eingliederung und der Sozialhilfe.

festgelegt sind.

Art. 3 Prinzip der Kostenverteilung

¹Die Finanzierung der in Artikel 1 vorgesehenen Systeme wird zu 61% vom Kanton und zu 39% von den Gemeinden getragen.

²Der Beitrag der Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

- jede Gemeinde zahlt 15% der Ausgaben, die durch Personen mit Wohnsitz auf ihrem Gebiet entstehen;
- der Rest wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

Art. 4 Übergangsbestimmungen

¹Art. 3, Abs. 1 ist mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gültig.

²Art. 3, Abs. 2 wird schrittweise während einer Übergangszeit von 5 Jahren eingeführt.

³Im ersten Übergangsjahr wird der Beitrag jeder Gemeinde durch einen Index berechnet, der die Verhältnismässigkeit der Lasten der Gemeinden während der 4 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes berücksichtigt.

⁴Im Laufe der folgenden Übergangsjahre wird der Index schrittweise auf den Wert 1 herabgesetzt, so dass der Beitrag jeder Gemeinde nur noch von ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Finanzkraft abhängt.

Art. 5 Änderung des Rechtes

Nachstehende Gesetze wurden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 17. November 1980

Art. 18 Abs. 1

¹Die zugesprochenen und nicht zurückerstatteten Vorschüsse gehen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

b) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 29. September 1998

Art. 19

¹Der dem Kanton auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zufallende Ausgabenanteil wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

²Aufgehoben.

c) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 12. November 1998

Art. 15

¹Die vom Kanton gemäss Art. 103 AHVG und 78 IVG zu leistenden Beiträge werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung von Kanton und Gemeinden übernommen.

²Aufgehoben.

d) Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen von 13. November 1995:

Art. 36

¹Der kantonale Beschäftigungsfonds ist ein Spezialfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

²Der kantonale Beschäftigungsfonds wird vom Kanton und den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung finanziert.

³Der Grosse Rat bestimmt bei der Festlegung des Voranschlags den Gesamtbetrag, den der kantonale Beschäftigungsfonds für das kommende Rechnungsjahr erhält. Die Gemeinden zahlen ihren Beitrag periodisch in den kantonalen Beschäftigungsfonds ein.

e) Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996:

Art. 17 Abs. 2

²Die Nettoausgaben des ganzen Kantons werden zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

Art. 17 Abs. 3, 4 und 5

^{3, 4, 5}Aufgehoben.

Art. 19 Abs. 2 und 3

^{2, 3}Aufgehoben.

Art. 6**Schlussbestimmungen**

¹Der Staatsrat erlässt die für die Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

²Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So entworfen im Staatsrat, den 11. Februar 2004.